

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

31. Jahrgang

Luckenwalde, 16. Mai 2023

Nr. 12

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 20. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 15.05.2023, um 17:00 Uhr.	2
Sonstige Bekanntmachungen	4
Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz.....	4
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB):Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2023	6

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken der Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming, an der Bürgerinformation im Kreishaus sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich bzw. können gegen Übernahme der Portokosten versandt werden.

Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 20. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 15.05.2023, um 17:00 Uhr.

Öffentlicher Teil

Vorlagennummer: 6-5056/23-LR

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Kreisausschuss stimmt dem Abschluss des Vertrages über die Weiterleitung von Zuwendungen der Investitionsbank des Landes Brandenburg zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH für die Gewerbegebieterschließung auf dem Verkehrslandeplatz Schönhagen zu.

Vorlagennummer: 6-5036/23-I

Der Kreisausschuss beschließt:

Die Vergabe von Zuwendungen für das 2. Halbjahr 2023 erfolgt für folgende Projekte:

Verein	Projekt	Zuwendung [EUR]
LLG Luckenwalde e. V.	Sicherstellung der Sportgeräte für den Rollkunstlauf	4.700,00
RFV "Dahmer Land" e. V.	25. Reitertag	600,00
Blankenfelder Bogenschützen 08 e. V.	Ersatzbeschaffung von Bogenscheiben und Bogenständer	6.600,00
Kutscherclub e. V.	Ersatzbeschaffung von 2 Pferdegeschirren	3.600,00
SG Stern Luckenwalde e. V.	Ersatzbeschaffung Schutz- und Stopppnetz inkl. Zubehör	300,00
SV Borussia Lüdersdorf e. V.	14. Albert-Wuthe-Gedenklauf	600,00
Billard-Sportverein Luckenwalde 54 e. V.	Ersatzbeschaffung einer Billardheizung und 5 Billardtüchern	1.100,00
Malterhausener SV 1953 e. V.	Erweiterung des Sportangebots für den Breiten-sport	1.000,00

Verein	Projekt	Zuwendung [EUR]
SSC Ludwigsfelde e. V.	Anschaffung von Sportgeräten für Facientraining/Rope Skipping	800,00
Pferdesportverein Rangsdorf e. V.	5. Rangsdorfer Reitturnier	3.000,00
HVL 09 e. V.	Anschaffung von Trainingsmaterialien für Kinder- und Jugendmannschaften	2.700,00
LLG Luckenwalde e. V.	Landesmeisterschaft Team u12u14	800,00
LLG Luckenwalde e. V.	KiLa u8u10	400,00

Vorlagennummer: 6-5057/23-I

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen EUROVIA Verkehrsbau GmbH, NL Berlin – Potsdam in 14552 Michendorf mit der Ausführung der Leistungen für den Radweg an der K 7225, Abschnitte 50 und 60.

Vorlagennummer: 6-5058/23-I

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen MATTHÄI Bauunternehmen GmbH & Co. KG in 01983 Großräschen mit der Ausführung der Leistungen für die Fahrbahn der K 7225. Abschnitt 60, Kreisverkehr bis B96, km 5,540 bis 6,296.

Sonstige Bekanntmachungen

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

In der Zeit vom 15. Juli 2023 bis zum 28. Februar 2024 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I, Nr. 5) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25;

E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeit-weisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 10. Mai 2023

Brödno

Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB):Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Versammlung durch Beschluss vom 11. Mai 2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt.

1 Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	19.929.600 €
die Aufwendungen	19.806.500 €
der Jahresgewinn	123.100 €

1.2 im Finanzplan

Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	334.900 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	9.803.000 €
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	6.267.600 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 8.073.000 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

2.3 die Verbandsumlage auf 0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 05.06.2023 bis 16.06.2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 11.05.2023

Drawe
Vorsitzende
der Versammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher